



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Parlamentarische Initiative 23.462 Grossen Jürg «Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten»

Stellungnahme eingereicht durch:

- | |
|--|
| <p>☐ Kanton</p> <p>☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei</p> <p>☒ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete</p> <p>☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft</p> <p>☐ Weitere interessierte Organisation</p> <p>☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisation / Privatperson</p> |
|--|

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB,
Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Dokument im Word- und PDF-Format bis 16. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: wp-sekretariat@seco.admin.ch. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen erfolgt im PDF-Format.

1. Einschränkung des Unternehmenszwecks

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Präzisierung bzw. die engere Formulierung des Unternehmenszwecks der Post (Art. 3 VE-POG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Ausweitung des Unternehmenszwecks hin zu einem digitalen Service public)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Seitens der SAB lehnen wir die gesamte Vorlage der WAK-N ab und empfehlen, nicht darauf einzutreten.

Die Vorlage der WAK-N zielt darauf ab, die Handlungsmöglichkeiten der Post einzuschränken. Wir teilen diese Stossrichtung nicht. Ziel muss es sein, dass die Post auch in Zukunft die Leistungen der Grundversorgung aus eigenen Mitteln finanzieren kann und keine staatlichen Abgeltungen in Anspruch nehmen muss. Dazu muss sie auch neue Geschäftsfelder entwickeln können. Ein allzu enges regulatorisches Korsett wie es die WAK-N vorsieht, steht dem diametral entgegen. Bei den neuen Geschäftsfeldern der Post muss sich die Post insbesondere davon leiten lassen, dass diese langfristig ausgerichtet und langfristig einen Ertrag erzielen. Dieser Ertrag wiederum dient zur Stabilisierung der finanziellen Lage des Gesamtkonzerns und damit auch indirekt zur Sicherung der postalischen Grundversorgung. Dass die zusätzlichen Geschäftsfelder einen engen Bezug zu den Kerngeschäften der Post haben (müssen) ergibt sich eigentlich aus den Kernkompetenzen der Post. Zu diesen Kernkompetenzen gehört insbesondere auch der Umgang mit Personendaten. Deshalb sind

auch Dienstleistungen wie E-Voting, ein elektronischer Brief oder das Elektronische Patientendossier zukunftsorientierte Geschäftsfelder. Die Post wird kaum Geschäftsfelder bearbeiten, die nicht in Bezug zu ihren Kernkompetenzen stehen. Allenfalls können im Rahmen der Eignerstrategie des Bundes mit den vierjährlichen strategischen Zielsetzungen Präzisierungen vorgenommen werden.

Zu beachten ist auch, dass die WAK-N nicht nur im klassischen Postgeschäft, also dem Transport und der Zustellung von Briefen und Zeitungen, den Handlungsspielraum der Post einschränken will, sondern auch bei den Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und der sich wandelnden Kundenbedürfnisse sind derartige Einschränkungen völlig kontraproduktiv. Die Post soll neue Finanzdienstleistungen anbieten können. Aus Sicht der SAB gehört dazu u.a. auch der Einstieg ins Kredit- und Hypothekengeschäft. Die SAB bedauert, dass dieser Schritt durch das Parlament nicht vollzogen wurde. Bei den Mobilitätsdienstleistungen soll die Post neue Angebote testen und einführen können, dies auch in Partnerschaft mit Technologiepartnern. Beispiele sind autonom zirkulierende Fahrzeuge, Ergänzungsangebote in ländlichen Räumen basierend auf Sharing-Modellen, neue Modelle der City-Logistik usw. Solche neuen Modelle erfordern oft einen relativ hohen Initialaufwand. Nicht alle Innovationen funktionieren. Wenn zusätzlich jedes Mal noch eine bürokratische ex-ante-Prüfung durch die PostCom erfolgen muss (vgl. Frage 2.1), werden Innovationen massiv behindert.

Wie oben ausgeführt, sehen wir keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Einschränkung des Unternehmenszwecks der Post. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks der Post muss wenn überhaupt im Rahmen der durch den Bundesrat angekündigten Gesamtrevision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes geprüft werden. Dabei wird insbesondere ausschlaggebend sein, welche postalischen Grundversorgungsleistungen in Zukunft angeboten werden sollen und wie diese finanziert werden. Eine allfällige Anpassung des Unternehmenszwecks muss in diese grundlegenden Überlegungen eingebettet sein. Eine isolierte Revision wie sie von der WAK-N vorgeschlagen wird und nur auf den Aspekt des Wettbewerbs fokussiert, erachten wir demgegenüber nicht als zielführend. In die gleiche Richtung hat sich übrigens auch die KVF-N mit der Motion 25.3955 geäußert. Die Motion der KVF-N und die vorliegende Motion der WAK-N widersprechen sich. Die KVF-N hat deshalb gefordert, dass die Arbeiten an der Motion der WAK-N sistiert werden. Die Motion 25.3955 wurde in der KVF-N mit 19 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen überaus deutlich angenommen. Und auch der Bundesrat hat eine Gesamtschau angekündigt bei seiner Medienkonferenz zu den Eckwerten der Postgesetzrevision.

Die von der WAK-N vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 3, Abs. 1, Bst. a wird von uns klar abgelehnt.

1.2 Unterstützen Sie Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-POG?

- ☐ Ja
- ☐ Nein, die Post sollte weniger digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☒ Nein, die Post sollte weitere digitale Dienstleistungen erbringen dürfen.
- ☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Wie einleitend ausgeführt lehnen wir die Einschränkung des Unternehmenszwecks ab. Die Post soll ihre Dienstleistungen modernisieren können. Dazu gehören insbesondere auch neue Angebote im Bereich der digitalen Dienstleistungen. Die SAB unterstützt u.a. die Bestrebungen der Post, für ein national einheitliches E-Voting, für ein einheitliches elektronisches Patientendossier und für die Einführung eines digitalen Briefes als neues Element der postalischen Grundversorgung. Dazu muss die Post entsprechende sichere Plattformen und Übermittlungskanäle bereit stellen. **Die Vorschläge der Minderheit Badran bei Art. 3, Abs. 1, Bst. a^{bis} gehen diesbezüglich in die richtige Richtung und können allenfalls im Rahmen einer Gesamtrevision des Postgesetzes weiter verfolgt werden.**

1.3 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Wie einleitend ausgeführt lehnen wir die gesamte Vorlage ab.

2. Einführung eines individuellen Rechtsschutzes

2.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Einführung eines individuellen Rechtsschutzes zur Überprüfung der Zweckkonformität von Tätigkeiten der Post (Art. 3 Abs. 5 VE-POG)?

☐ Ja

☒ Nein

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Der Vorschlag der WAK-N sieht vor, dass die PostCom auf Gesuch hin oder von Amtes wegen prüfen kann, ob die Post sich mit einer Tätigkeit oder Akquisition im Rahmen des Unternehmenszwecks bewegt. Diese wesentliche Ausweitung des Aufgabenbereiches der PostCom würde entsprechende zusätzliche personelle Ressourcen erfordern. Die PostCom müsste nicht nur im herkömmlichen Postmarkt eine verstärkte Überwachungsfunktion einnehmen, sondern gemäss dem Vorschlag der WAK-N auch in den Bereichen Finanzdienstleistungen, digitale Dienstleistungen und Personenbeförderung. Die PostCom müsste dazu wesentlich aufgestockt werden. Die zusätzlichen Kosten würden wiederum mit einer Gebühr auf die Post abgewälzt. Letztlich würden sich auch erhebliche Abgrenzungsfragen stellen zu anderen Regulationsbehörden, namentlich der Finma, RailCom und ComCom, die in den genannten neuen Bereichen bereits Aufgaben wahrnehmen. **Der Vorschlag der WAK-N verkompliziert somit die Prozesse, schafft neue bürokratische Hürden, verhindert Innovationen und schmälert die Ertragsbasis der Post weiter. Die SAB lehnt deshalb auch diesen Vorschlag zum individuellen Rechtsschutz klar ab.**

2.2 Haben Sie allgemeine Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Welche im erläuternden Bericht erwähnten Aspekte scheinen Ihnen bei der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Zweckkonformität wichtig zu sein?

	Wichtig	Wenig wichtig	Keine Angabe
--	---------	---------------	--------------



Einschränkung der Beschwerdelegitimation (z.B. nur direkte Wettbewerber)	☐	☐	☐
Möglichkeit der Vorprüfung von Akquisitionen und neuen Geschäftsfeldern auf ihre Zweckkonformität	☐	☐	☐
Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für die Post (z.B. kurze Fristen, Einschränkung der Beschwerdegründe, etc.)	☐	☐	☐
Einschränkung der Zuständigkeit der PostCom (z.B. bei Finanzdienstleistungen)	☐	☐	☐
Bindungswirkung gerichtlicher Entscheide für gleichgelagerte Sachverhalte	☐	☐	☐
Spezifische Regeln zur Rückwirkung des Rechtsschutzes auf bestehende Tätigkeiten/Beteiligungen der Post (Grundsatz der Rechtssicherheit und Vertrauensschutz)	☐	☐	☐
Detailliertere Regeln zu den Folgen von PostCom-Entscheiden	☐	☐	☐
Andere: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	☐	☐	☐

2.4 Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen zu einzelnen der obigen Aspekte?

Da wir die gesamte Vorlage ablehnen, verzichten wir auf eine Beantwortung von Frage 2.3.

3. Verschärfung des Quersubventionierungsverbots

9.1 Unterstützen Sie grundsätzlich die Verschärfung des Quersubventionierungsverbots für die Post (Art. 19 VE-PG) oder teilen Sie den Antrag der Minderheit (Abmilderung des Quersubventionierungsverbots durch Aufnahme eines dritten Kriteriums)?

☐ Vorlage der Mehrheit

☐ Minderheit

☐ Keine Angabe

Begründung (optional):

Die aktuell geltende Verankerung des Quersubventionierungsverbotes im Postgesetz (Art. 19) und auf Verordnungsstufe (Art. 48) ist für uns ausreichend. Das Quersubventionierungsverbot wird bereits heute jährlich durch die PostCom überprüft. Dieses Verfahren und die dabei verwendeten Berechnungsmethoden haben sich bewährt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, davon abzuweichen. **Wir lehnen deshalb die vorgeschlagenen Neuformulierungen sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit der WAK-N ab.**

9.2 Haben Sie Bemerkungen zu diesem Teil der Vorlage?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.